

Heimvertrag

Ev. Altenzentrum Westerstede gGmbH

P r ä a m b e l

Die

Ev. Altenzentrum Westerstede gGmbH

ist ein als gemeinnütziger anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in

26655 Westerstede, Grüne Straße 10.

Der Rechtsträger führt die Einrichtung für alte und pflegebedürftige
Menschen in Ausübung christlicher Nächstenliebe.

Zwischen dem **Ev. Altenzentrum Westerstede gGmbH** -vertreten durch
Herrn Olaf Thyrolf (Geschäftsführer)

und

Frau/Herrn

bisher wohnhaft in - nachstehend „*Bewohnerin/Bewohner*“ genannt – vertreten
durch Frau/ Herrn

,
(Name, Adresse)

(gesetzl. Vertreterin oder Vertreter – Betreuerin oder Betreuer -, Bevollmächtigte oder Be-
vollmächtigter, Adresse),

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Einzug

- (1) Der Vertrag wird mit Wirkung zum _____ auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner erkennt die Grundrichtung der Einrichtung, die sich im Leitbild für Pflege, Hauswirtschaft und Begleitung ausdrückt, an. Die für die Einrichtung gültige Heimordnung vom 1. Mai 2000 ist Bestandteil dieses Vertrages. Eine Ausfertigung der Heimordnung ist dem Vertrag beigelegt.

§ 2

Leistungen

(1) Pflegeleistungen

- (a) Der Heimträger erbringt für den Heimbewohner die im Einzelfall erforderlichen allgemeinen Pflegeleistungen der jeweiligen Pflegestufe einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung.
- (b) Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung ergeben sich insbesondere aus der jeweils gültigen Fassung des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege und der im Rahmen der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung nach § 84 Abs. 5 SGB XI vereinbarten wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale.
- (c) Der Heimträger erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt erbracht werden und eine gesetzliche Verpflichtung der Einrichtung zur Leistungserbringung nach dem SGB XI besteht. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht.

Die ärztliche Anordnung und die Durchführung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten. Der Bewohner bzw. sein Bevollmächtigter sind berechtigt, in die Pflegedokumentation Einsicht zu nehmen.

- (d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.
- (e) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Die Einrichtung vermittelt aber auf Wunsch und unter Wahrung der freien Arztwahl die ärztliche Betreuung des Bewohners.
- (f) Der Heimträger wird Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V dem Heimbewohner nur dann zur Verfügung stellen, wenn die Krankenkassen nicht zur Leistungserbringung verpflichtet sind.
- (g) Therapeutische Leistungen der Physiotherapie, der Logopädie und der Ergotherapie sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden durch externe Therapeuten auf Verordnung des Arztes erbracht. Der Heimträger ist bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

(2) Unterkunft und Verpflegung

(a) **Unterkunft**

(a.a) Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin/dem Bewohner eine Unterkunft im Einbett-/Zweibettzimmer (mit insgesamt m²). **Zimmer Nr.:**

(a.b) Außerdem gehört zur Unterkunft eine Nasszelle.

(a.c) Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, die Gemeinschaftseinrichtungen der Einrichtung mitzubnutzen.

(a.d) Die Unterkunft umfasst auch die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Kalt-, Warmwasser und Strom sowie Heizung bzw. Abfall.

(a.e) Die Unterkunft umfasst weiterhin:

⇒ die Reinigung des überlassenen Wohnraumes – 5 x wöchentlich Zimmer und Nasszelle;

⇒ die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen;

⇒ die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und maschinelle Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung im üblichen Umfang und ohne chemische Reinigung.

(a.f) Das Zimmer ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet:

Pflegebett, Kleiderschrank, Nachtschrank, Kabelanschluss, Haus-Notruf

(a.g) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel und Einrichtungsgegenstände mitbringen, soweit dadurch die Pflege nicht beeinträchtigt wird. Das Zimmer ist bei Auszug, abzüglich üblicher Nutzung, in denselben Zustand wie bei Einzug zu bringen.

(a.h) Hält die Einrichtung einen Zimmerwechsel für erforderlich, kann ein solcher bei Einverständnis der Bewohnerin/des Bewohners erfolgen.

(a.i) Dem Bewohner stehen folgende Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung:

Aufenthaltsraum, Speiseraum, Garten

(a.j) Folgende Schlüssel werden der Bewohnerin/dem Bewohner übergeben:

./. ⇒ *Übergabe durch den Wohnbereich*

Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung. Sie dürfen an Dritte, auch Angehörige, nicht weitergegeben werden. Ausnahmen sind mit der Heimleitung zu vereinbaren.

Die Anfertigung weiterer Schlüssel ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung bei Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners auf dessen Kosten.

(b) Verpflegung:

Die Verpflegung besteht aus:

- ⇒ Frühstück
- ⇒ Mittagessen
- ⇒ Nachmittagskaffee
- ⇒ Getränkeversorgung (z. B. Tee, Kaffee, Mineralwasser und ein weiteres nicht alkoholisches Getränk)
- ⇒ Abendessen
- ⇒ zzgl. Zwischen- und Spätmahlzeiten

Bei Bedarf:

- ⇒ Schonkost
- ⇒ Diätkost nach ärztlicher Verordnung

(3) Zusatzleistungen gem. § 88 I SGB XI

(a) Zusatzleistungen sind die über das Maß des Notwendigen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages hinausgehenden Leistungen der Pflege und Unterkunft und Verpflegung, die durch den Pflegebedürftigen individuell wählbar und mit ihm zu vereinbaren sind.

(b) Die Zusatzleistungen umfassen:

- (b.a) besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung,
- (b.b) zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen.

(c) Das Leistungsangebot und die Leistungsbedingungen der Zusatzleistungen werden den Landesverbänden der Pflegekassen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Land vor Leistungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

(d) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend machen und begründen.

(4) Sonstige Leistungen

(a) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren.

(b) Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen sowie die dafür erhobenen Entgelte ergeben sich aus **Anlage „Zusatzleistungen“**, sofern vorhanden.

(c) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend machen und begründen.

(5) Leistungs- und Entgeltänderungen

(a) Der Heimträger hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf des Heimbewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrages anzubieten. Beide Vertragsparteien können die erforderlichen Änderungen des Heimvertrages verlangen.

(b) Der Heimträger ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken und zu erhöhen.

(c) Der Heimträger hat Änderungen von Art, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie ggf. des Entgelts darzustellen.

§ 3

Freie Arztwahl

Jede Bewohnerin/Jeder Bewohner hat das Recht, ihren/seinen Arzt frei zu wählen.

§ 4

Leistungsentgelte

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 (1) und § 2 (2) dieses Vertrages richten sich nach den mit den Kostenträgern (Pflegekassen und zuständigen Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das Gesamtleistungsentgelt besteht aus:
- ⇒ dem Entgelt für Pflegeleistungen
 - ⇒ dem Entgelt für Unterkunft
 - ⇒ dem Entgelt für Verpflegung
 - ⇒ dem Betrag der betriebsnotwendigen und nicht durch öffentliche Förderung gedeckten Investitionsaufwendungen.

Diesem Vertrag liegt eine gegenwärtige Einstufung des Bewohners in die Pflegestufe 1 zugrunde. Die zuständige Pflegekasse leistet Zahlungen nach dem SGB XI in Höhe von **1.023,00 €**. Der Anspruch des Heimträgers auf Zahlung des Entgeltes für Pflegeleistungen, soweit es von der Pflegekasse zu tragen ist, besteht unmittelbar gegenüber der zuständigen Pflegekasse, soweit § 91 SGB XI nichts anderes bestimmt.

Deckt die Zahlung der zuständigen Pflegekasse das Entgelt für Pflegeleistungen nicht, trägt den Fehlbetrag die Bewohnerin/der Bewohner bzw. der Kostenträger. Das Entgelt für Unterkunft und das Entgelt für Verpflegung schuldet die Bewohnerin/der Bewohner bzw. der Kostenträger.

Das Gesamtleistungsentgelt beträgt zurzeit:

70,24 € / Tag

Die Bewohnerin/Der Bewohner schuldet der Einrichtung gegenüber das Gesamtleistungsentgelt.

Das Entgelt für Pflegeleistungen beträgt zurzeit:	42,54/ Tag
Das Entgelt für Unterkunft beträgt zurzeit:	12,72/ Tag
Das Entgelt für Verpflegung beträgt zurzeit:	4,25/ Tag
Der Betrag der betriebsnotwendigen und nicht durch öffentliche Förderung gedeckten Investitionsaufwendungen beträgt zurzeit:	10,73/ Tag

Der Bewohnerin/Dem Bewohner werden die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen mit diesem Vertrag gesondert in Rechnung gestellt. Es gilt § 82 Abs. 4 SGB XI.

Für Sozialhilfeempfänger übernimmt der Sozialhilfeträger den Betrag der Investitionsaufwendungen nach der Maßgabe der § 75 ff. SGB XII (Abschluss einer Vereinbarung zwischen Einrichtung und Sozialhilfeträger). Erfolgt eine Zahlung des Betrages der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nicht durch Dritte, trägt den Fehlbetrag die Bewohnerin/der Bewohner.

Für Pflegebedürftige, die als Härtefall anerkannt sind, wird ein Zuschlag zu dem vorstehend genannten Pflegesatz der Pflegeklasse III in Höhe des kalendertäglichen Unterschiedsbetrages (monatl. Differenz: 30,42), der sich aus § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 SGB XI ergibt, berechnet. Dieser Zuschlag wird in voller Höhe von den Pflegekassen getragen.

Tritt der Sozialhilfeträger ergänzend in die Zahlung der Entgelte ein, erfolgt die Abrechnung zwischen dem Heimträger und dem Sozialhilfeträger unmittelbar. Der Sozialhilfeträger wird ermächtigt, die Zahlung direkt an den Heimträger zu leisten. Der Heimbewohner erhält eine Kopie der jeweiligen Abrechnung.

- (3) Für Zusatzleistungen und sonstige Leistungen gilt die diesem Vertrag angefügte **Anlage Zusatzleistungen**, sofern vorhanden. Die Bewohnerin/Der Bewohner schuldet das Entgelt für Zusatzleistungen und das Entgelt für sonstige Leistungen, welche sich aus der **Anlage Zusatzleistungen** ergibt, der Einrichtung gegenüber, sofern nicht ein Kostenträger die Entgeltzahlung für diese Leistungen übernimmt.

- (4) Ist die Entscheidung der Pflegekasse über die Pflegestufe bei Einzug noch nicht erfolgt, behält sich die Einrichtung vor, die Pflegestufe einzuschätzen und die Leistungsentgelte gemäß dieser Einschätzung zu erheben.

Bis zur schriftlichen Bescheidung der Pflegestufe durch die Pflegekasse erkennt die Bewohnerin/der Bewohner die vom Heim erfolgte Einschätzung an und trägt die entsprechenden Entgelte. Einrichtung und Bewohnerin/Bewohner verpflichten sich, eventuell entstandene Differenzbeträge zwischen der vom Heim vorübergehend festgesetzten Pflegestufe und der von der Pflegekasse durch Bescheid festgesetzten Pflegestufe ab Einzugsdatum auszugleichen.

Die Bewohnerin/Der Bewohner ist verpflichtet, entsprechend mitzuwirken, insbesondere entsprechende Anträge zu stellen, z. B. nach SGB XI, BSHG, Wohngeldgesetz.

- (5) Über die Stufe der Pflegebedürftigkeit entscheidet die Pflegekasse entsprechend den Feststellungen des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK).

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die pflegebedürftige Bewohnerin/der pflegebedürftige Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist sie/er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialamt zuzuleiten.

Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder ihrem/seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegekasse berechnen.

Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der pflegebedürftigen Bewohnerin/dem pflegebedürftigen Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt mit wenigstens fünf vom Hundert zu verzinsen.

Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, eine Kopie des Einstufungsbescheides der Pflegekasse unverzüglich nach Erhalt der Einrichtung zuzuleiten.

Bei einem Wechsel der Pflegestufe/Pflegekasse infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt. § 4 Abs. 4 Satz 2 – 3 dieses Vertrages gilt entsprechend.

- (6) Die Einrichtung ist berechtigt, das Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.

Eine Erhöhung des Betrages der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie nach der Art des Heims betriebsnotwendig ist und nicht eine Deckung durch eine öffentliche Förderung gegeben ist.

Die Einrichtung hat die Erhöhung gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter der Angabe des Umlage Maßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltbestandteile zu begründen. Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, die Kalkulations- und Berechnungsunterlagen der Einrichtung einzusehen.

- (7) Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgeltes außerdem nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen der Pflegeversicherung entspricht.
- (8) Soweit ein Kostenträger Leistungsentgelte ganz oder teilweise nicht übernimmt, ist die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet, den entstandenen Differenzbetrag zu tragen.

(9) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

Während der nach Satz 1 - 2 bestimmten Abwesenheitszeiträume verringern sich - soweit drei Kalendertage überschritten werden - die Pflegevergütung, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und die Zuschläge nach § 92b SGB XI um 25 vom Hundert. Die Abschlags-Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro-Cent-Beträge zu runden. Als Abwesenheitstage gelten nur komplette Abwesenheitstage; Aufnahme- und Entlassungstage zählen als Anwesenheitstage.

Der Abschlag gemäß Satz 3 steht dem Pflegebedürftigen bzw. der Pflegekasse zu. Bezieht der Pflegebedürftige Leistungen nach dem SGB XII, wird der Abschlag mit dem Sozialhilfeträger verrechnet.

Auf Anforderung eines Kostenträgers weist das Pflegeheim die Anwendung der Abschlagsregelung der Sätze 1-3 schriftlich nach.

Vorübergehende Abwesenheiten von länger als einem Tag hat die Bewohnerin/der Bewohner der Heimleitung der Einrichtung rechtzeitig bekannt zugeben, um dem Heim eine verantwortliche Planung zu ermöglichen.

§ 5

Fälligkeit und Abrechnung

Die vom Bewohner/der Bewohnerin gemäß § 4 dieses Vertrages geschuldeten Entgelte sind jeweils im Voraus am ersten eines Monats fällig; sie sind jeweils bis zum 10. des laufenden Monats zu zahlen.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

§ 6

Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Tod. Es kann außerdem im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.

Im Fall der Kündigung ist bei vorzeitiger Räumung das Entgelt gem. § 4 nur so lange zu entrichten, wie das Zimmer nicht einer neuen Bewohnerin / einem neuen Bewohner endgültig überlassen ist.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Unterkunft innerhalb von 2 Tagen zu erfolgen. Nach Ablauf der 2-Tages-Frist kann die Einrichtung eine angemessene Nachfrist setzen. Falls die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nach Ablauf der Frist nicht abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners oder des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 7

Kündigung des Vertrages

(1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

Der Heimvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Bewohnerin/dem Bewohner die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des Satzes 3 die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten, hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.

Im Falle des Satzes 3-4 kann die Bewohnerin/der Bewohner den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn sie oder er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

(a) der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine Härte bedeuten würde,

(b) der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist,

(c) die Bewohnerin/der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann oder

(d) die Bewohnerin/der Bewohner

⇒ für zwei aufeinander folgende Termine mit der Einrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

⇒ in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

- (4) In den Fällen des Absatzes 3 d ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (5) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (6) In den Fällen des Absatzes 3 b – d kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 2 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf eines nächsten Monats zulässig.
- (7) Hat die Einrichtung nach Absatz 3 a und b gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 3 a hat die Einrichtung die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 8

Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 7 Absatz 1 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 aus den Gründen des § 7 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 hat die Einrichtung auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

§ 9

Vorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz

Der Heimträger ist verpflichtet, sich von zukünftigen Heimbewohnern ein ärztliches Zeugnis darüber aushändigen zu lassen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Erkrankung vorhanden sind.

Der zukünftige Heimbewohner wird dem Heimträger noch vor, spätestens unmittelbar nach seinem Einzug in die Einrichtung ein ärztliches Zeugnis gem. Abs. 1 zur Aufbewahrung aushändigen.

§ 10

Gästeaufnahme

Die Übernachtung von Gästen bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 11

Betreten der Zimmer

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Beauftragten der Einrichtung Zutritt zu ihrem/seinem Zimmer zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist.
- (2) Die Einrichtungsleitung oder ihre Beauftragte/ihr Beauftragter sind bei Gefahr berechtigt, das Zimmer ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

- (3) Die Einrichtungsleitung oder ihre Beauftragte/ihr Beauftragter kann das Zimmer nach rechtzeitiger Ankündigung besichtigen, sei es zur Prüfung des Zustandes oder aus anderen wichtigen Gründen.
- (4) Die Bewohnerin/der Bewohner hat sicherzustellen, dass die Einrichtungsleitung oder ihre Beauftragte/ihr Beauftragter das Recht zum Betreten des Zimmers gemäß der o. g. Absätze auch bei Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners wahrnehmen kann.

§ 12

Elektrogeräte

Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten, die einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen, bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Die Geräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen der Einrichtungsleitung vom Bewohner auf dessen Kosten vor Inbetriebnahme beizubringen.

Die von dem Bewohner/der Bewohnerin eingebrachten elektrischen Geräte werden auf seine/ihre Kosten regelmäßig von der Einrichtung oder auf seine/ihre Veranlassung gewartet.

§ 13

Tierhaltung

Die Haltung von Tieren ist möglich. Sie bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

§ 14

Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Bewohnerin/Dem Bewohner bleibt es überlassen, eine Sachversicherung, z. B. Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung, abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bedingungen gehaftet. Dies gilt auch für sonstige Schäden.

§ 15

Recht auf Beratung und Beschwerde

Die Bewohnerin / Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 3 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

§ 16

Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner weist die Einrichtung an, im Falle seines/ihrer Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
1.				
2.				

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, auf Kosten des/der Bewohnerin/Bewohners durch räumlichen Verschluss sicher.

(3) Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sind die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände

in _____ oder im Verhinderungsfalle

in _____ auszuhändigen.

§ 17

Datenschutz

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten notwendig. Die Bewohnerin/der Bewohner stimmt dem zu, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist (s. Anlage 5).

Eine Entbindung der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall erfolgen.

Die geltenden (kircheneigenen) Datenschutzbestimmungen finden Beachtung.

§ 18

Mündliche Absprachen, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, wesentliche Bestandteile

(1) Mündliche Absprachen sind der Bewohnerin/dem Bewohner durch die Einrichtung schriftlich zu bestätigen.

(2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(3) Folgende gesetzliche bzw. vertragliche Regelungen sind in der geltenden Fassung wesentlicher Bestandteil dieses Heimvertrages und können in der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden:

- ⇒ SGB XI
- ⇒ Heimgesetz, einschließlich heimgesetzlicher Verordnungen
- ⇒ Niedersächsisches Pflegegesetz, einschließlich Ausführungsverordnungen
- ⇒ Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
- ⇒ Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI
- ⇒ Versorgungsvertrag der Einrichtung
- ⇒ Vergütungsvereinbarung und Qualitäts- und Leistungsvereinbarung der Einrichtung
- ⇒ Investitionskostenbescheid

Westerstede, 28. Februar 2012

Einrichtung

**Bewohner/in
und/oder
gesetzliche Vertretung**

Anlage 1

Inhalt der Pflegeleistungen sowie Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und den Zusatzleistungen - gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI

§ 1

Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen

- (1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten. Die Hilfen sollen diejenigen Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.
- (2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI zu erbringen
- (3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:

Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema „Ausscheiden/Ausscheidungen“.

Die Körperpflege umfasst:

- *das Waschen, Duschen und Baden;*
dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das einfache Schneiden von Fuß- und Fingernägeln, das Haare waschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, und zum/zur Friseur/in.

- *die Zahnpflege;*
diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe,

- *das Kämmen;*
einschließlich Herrichten der Tagesfrisur,

- *das Rasieren;*
einschließlich Gesichtspflege,

- *Darm- oder Blasenentleerung;*
einschließlich der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

Hilfen bei der Ernährung

Ziele der Ernährung

Eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diätkost) ist anzustreben. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfasst:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck.
- Hygienemaßnahmen wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

Hilfen bei der Mobilität

Ziele der Mobilität

Ziel der Mobilität ist u.a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau überschießenden Bewegungsdrangs sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Zubettgehen und Aufstehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst:

- *das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;*
das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel.

- *das Gehen, Stehen, Treppensteigen;*
dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich zu bewegen, z.B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.

- *das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;*
dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z.B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches).

- *das An- und Auskleiden;*
dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

Anlage 2

Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren

Ich ermächtige das unten genannte Geldinstitut jeweils zum 1. des Monats das von mir nach Heimvertrag an die Einrichtung *Ev. Altenzentrum Westerstede gGmbH.* zu zahlende

Heimentgelt

(abzüglich der von anderen Kostenträgern direkt an das Pflegeheim zu zahlenden Anteile) von meinem Konto

mit der Kontonummer _____

Bankleitzahl _____

(genauere Bezeichnung und Ort des Geldinstitutes)

an das oben genannte Pflegeheim auf eines der vom Pflegeheim angegebenen Konten zu zahlen. Ich verpflichte mich dafür zu sorgen, dass mein oben genanntes Konto stets ausreichende Deckung aufweist.

Diese Erklärung kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Westerstede, den 28. Februar 2012

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners
bzw. vertretungsbefugte Person

Anlage 3

Die **Bewohnerin/der Bewohner** hat das **Recht** sich über **Mängel** bei der Erbringung der im **Heimvertrag vorgesehenen Leistungen** bei **folgenden Stellen** zu **beschweren**:

1. Heimleitung

Ansprechpartner: Herr Olaf Thyrolf (Einrichtungsleiter)
Herr Marc Stoyke (Pflegedienstleitung)
Herr Stefan Wieschollek (Verwaltungsleiter)

2. Heimbeirat

Ansprechpartner: Frau Elisabeth Vahlenkamp (1. Vorsitzende)
Frau Traute Emmel (Heimfürsprecherin)
Frau Annelene Grimm
Frau Irmgard Reiners
Frau Gretchen Voskamp

3. Heimaufsicht

Ansprechpartner: Herr Gerd Bockhorst
Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12,
26655 Westerstede ☎ (0 44 88) 56 20 70

4. Pflegekasse

Ansprechpartner:

5. Arbeitsgemeinschaft der Heimaufsichtsbehörde, der Pflegekassen, des MDK und der zuständigen Träger der Sozialhilfe

Ansprechpartner:

Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen
Hannoversche landwirtschaftliche Pflegekasse
Im Haspelfelde 24 30173 Hannover

Selbstverständlich nimmt auch jeder andere Mitarbeiter unseres Hauses Mängel/Beschwerden entgegen. Anonyme Beschwerden können Sie in den Briefkasten vor der Verwaltung ablegen.

Wir nehmen Ihre Beschwerde ernst.

Anlage 4

VOLLMACHT

Ich bevollmächtige die Ev. Altenzentrum Westerstede gGmbH. (vertreten durch die Einrichtungsleitung) in meinem Namen und Auftrag bei meiner Pflegekasse einen Antrag auf Überprüfung meiner Einstufung nach § 15 SGB XI zu stellen, mit dem Ziel, dass eine meiner tatsächlichen Pflegebedürftigkeit entsprechende Pflegestufe festgestellt wird.

Name der Bewohnerin/des Bewohners

Geburtsdatum

Grüne Straße 10, 26655 Westerstede

Anschrift

Pflegekasse

Westerstede, 28. Februar 2012

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners bzw.
vertretungsbefugte Person

Anlage 5

Erklärung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht

1. Ich bin damit einverstanden, dass meine Versicherten- und Leistungsdaten über die in der Einrichtung erbrachten Pflegeleistungen im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.
2. Ich entbinde die Einrichtung und ihre Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht, soweit für meine Versorgung notwendige Angaben gegenüber meiner Pflegekasse, dem MDK und meinem behandelnden Arzt erforderlich sind.
3. Außerdem entbinde ich meinen behandelnden Arzt gegenüber den Mitarbeitern der Einrichtung von seiner Schweigepflicht, soweit es sich um für meine Pflege erforderliche Informationen handelt.

Westerstede, 28. Februar 2012

Unterschrift

Anlage 6

Erklärung der Bewohnerin/des Bewohners über die Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten

Name des Bewohners/in:

Anschrift: **Grüne Str. 10, 26655 Westerstede**

gesetzl. Betreuung:

Anschrift:

Telefon:

Hausarzt/-ärztin:

Anschrift:

Telefon:

Krankenkasse

befreit: Ja Nein

falls ja, befreit bis:

Ich beauftrage den Inhaber der , mir meine Medikamente gemäß Verordnung bzw. freie- und apothekenpflichtige Medikamente zu liefern.

Falls es mir oder einer von mir beauftragten Person nicht möglich ist, die Verordnung einzulösen, kann auch die Einrichtung bzw. eine dort beauftragte Person die Verordnung einlösen.

Ich bin einverstanden, dass verfallene Arzneimittel sowie nicht mehr benötigte Anbrüche zeitnah ordnungsgemäß entsorgt werden.

Mir ist bekannt, dass ich das freie Wahlrecht meiner Apotheke habe und diese Erklärung jederzeit widerrufen kann.

D a t e n s c h u t z

Ich , wohnhaft in 26655 Westerstede, Grüne Straße 10, geboren am willige ein, dass zum Zwecke der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten durch die die in diesem Zusammenhang erforderlichen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten von mir durch die verwendet werden. Die Einwilligungserklärung kann ggf. auch durch meine gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.

Mir ist bekannt, dass ich bzw. mein gesetzlicher Vertreter diese Erklärung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen kann.

Westerstede, 28. Februar 2012

Bewohner(in) bzw. gesetzl. Betreuer(in)

Anlage 7

Postvollmacht

Hiermit bevollmächtige ich,

Bewohner:

Anschrift: Grüne Str. 10

26655 Westerstede

die Heimleitung und deren Vertretung des Ev. Altenzentrum Westerstede gGmbH, bis auf
Widerruf

zum Empfang für mich bestimmter Postsendungen
zum Empfang von eigenhändig auszuhändigenden Sendungen
zur Hinterlegung der Post beim Bewohner
zur Hinterlegung der Post im Postfach für Angehörige/Betreuer
zur Weiterleitung meiner Postsendungen an:

Name:

Anschrift:

Mir ist bekannt, dass es durch die Weiterleitung der Post zu
weiteren Kosten (Nachporto durch die Dt. Post AG) kommen kann,
die dann direkt dem Postboten zu entrichten sind.

Westerstede, den: Unterschrift:

Anlage 8

Führung eines Verwahrgeldkontos

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit der Führung und Verwaltung eines kostenfreien Verwahrgeldkontos.

Im Auftrag bezahlen wir vom individuellen Verwahrgeldkonto insbesondere:

- Friseur
- Fußpflege
- Bestellung von Pflegeartikeln (Shampoo u. ä.)
- Apothekenrechnungen
- Barauszahlungen

Die damit zusammenhängenden Belege werden im Original in der Verwaltung bewohnerbezogen aufbewahrt und können jederzeit eingesehen werden.

Auf Wunsch kann jederzeit ein Kontoauszug über Einnahmen und Ausgaben erstellt werden.

Eine Verzinsung eines möglichen Guthabens erfolgt nicht.

Einzahlungen können in bar oder per Überweisung erfolgen.

Ich, _____,

bitte um die Einrichtung eines Verwahrgeldkontos für mich.

Westerstede, den 28. Februar 2012

Unterschrift

HEIMORDNUNG

Liebe Bewohnerin, lieber Bewohner,
herzlich Willkommen im Evangelischen Altenzentrum Westerstede.

Das Ev. Altenzentrum ist eine Einrichtung des Vereins für Altenhilfe in Westerstede e. V. und Mitglied im Diakonischen Werk der ev.-luth. Kirche in Oldenburg. Zuneigung und Respekt im Umgang miteinander zeugen von der Botschaft des Neuen Testaments, der Nächstenliebe. Sie ist die Grundlage für das Miteinander im Altenzentrum.

Unser Haus gibt älteren Menschen die Geborgenheit, die sie sich an ihrem Lebensabend wünschen. Gut ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erleichtern alten und pflegebedürftigen Menschen den Alltag. Das erhält die Lebensfreude. Jeder erhält die Unterstützung, die er benötigt und bewahrt sich die Selbständigkeit solange als möglich. In einem Haus, in dem viele Menschen miteinander wohnen, sind freundlicher Umgang, wechselseitige Rücksichtnahme und stetige, aufmerksame Hilfsbereitschaft nötig für eine gute Atmosphäre und für die Aufrechterhaltung der Hausgemeinschaft.

Alle Bewohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Es bestehen keine Privilegien Einzelner, z. B. aufgrund eines selbst gezahlten Beitrages.

Wenn Sie etwas mit uns besprechen möchten, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Falls Sie Wünsche, Fragen, Beschwerden oder Anregungen haben, können Sie diese auch dem Heimbeirat vortragen, den „Kummerkasten“ nutzen oder ein Formblatt „Beschwerde“ gemeinsam mit einem Mitarbeiter ausfüllen. So wird gegebenenfalls die Leitung der Einrichtung auf Ihre Probleme aufmerksam gemacht und sich um eine Problemlösung bemühen.

Unser Haus hat Einzel- und Doppelzimmer. Bei Einzug besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Sollte eventuell Ihre Verlegung in ein anderes Zimmer innerhalb des Hauses aus pflegerischen Gesichtspunkten erforderlich sein, so ist dies in Absprache mit dem Bewohner/In, der Leitung und ggf. den Angehörigen möglich.

Bei Einzug in Ihr Zimmer erhalten Sie auf Wunsch und in Absprache mit der Pflegedienstleitung den Zimmerschlüssel. Der Zimmerschlüssel ist für Sie - nicht zur Weitergabe an Dritte - gedacht. Jeder Verlust eines Schlüssels ist sogleich der Leitung zu melden. Schließen Sie bitte stets ab, wenn Sie das Zimmer verlassen. Lassen Sie aber bitte den Schlüssel nicht in der Zimmertür stecken. Bitte bewahren Sie Geld und wertvolle Gegenstände nicht offen in Ihrem Zimmer, sondern in dem dafür vorgesehenen Schranksafe auf.

Halten Sie Ihr Zimmer nach Möglichkeit und Kräften selbst etwas in Ordnung. Die regelmäßige gründliche Reinigung erfolgt seitens der Mitarbeiter des Hauses bzw. des vom Haus beauftragten Unternehmens.

Die Leitung darf Ihr Zimmer aus wichtigem Grund jederzeit betreten. Unsere Mitarbeiter dürfen Ihr Zimmer im Haus während Ihrer Abwesenheit nur nach vorheriger Absprache mit den Abteilungsleitern, z. B. wegen Reinigung oder Reparaturen, betreten.

Eine individuelle Gestaltung des Zimmers ist möglich. Alle wesentlichen Ein- und Umbauten innerhalb des Zimmers sind mit der Leitung zu verabreden.

Abfälle u. ä. entsorgen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Behälter. Das Waschen und Trocknen von Wäsche in den Zimmern ist nicht gestattet.

Wegen der Brandgefahr ist es untersagt, im Bett zu rauchen. Aus dem gleichen Grund dürfen Heizkissen und elektrische Geräte nur mit vorheriger Zustimmung der Leitung benutzt werden.

Schließlich bitten wir Sie darum, im Zimmer keine verderblichen Lebensmittel aufzubewahren - dafür stehen geeignete Plätze in der Teeküche oder der eigene Kühlschrank zur Verfügung. Zur Bereitung von warmen Getränken und kleinen Zwischenmahlzeiten stehen den Bewohnern des Hauses Teeküchen bzw. heißes Wasser zur Verfügung.

Unsere Gemeinschaftsräume und Anlagen stehen jedem Bewohner in gleichem Maße zur Verfügung. Wir bitten um schonende Behandlung der Einrichtung unseres Hauses einschl. Fenster, Türen, Fußböden usw.. Beschädigungen oder Störungen, insbesondere der Wasser- und Stromleitungen, sind umgehend der Leitung zu melden.

Geben Sie unseren Mitarbeitern/Innen bitte keine Trinkgelder. Nehmen Sie sie bitte auch nicht für private Dienstleistungen oder Besorgungen während der Arbeitszeit in Anspruch.

Die gemeinsamen Essenszeiten im Evangelischen Altenzentrum sind:

Frühstück	von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr
Mittagessen	von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Kaffeezeit	von 14:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Abendessen	von 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Abweichungen bei möglichen Veranstaltungen werden in der Hauszeitung oder durch Aushang bekannt gemacht und jeweils durch unsere Mitarbeiter/Innen in Erinnerung gebracht.

Von abends 22.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr und in der Mittagszeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr wird im allgemeinen Interesse um Ruhe gebeten.

Der Haupteingang des Altenzentrums ist im Sommer ab 21.00 Uhr und im Winter ab 20.00 Uhr verschlossen. Nebeneingänge sind vom Personal außerhalb der Dienstzeit stets verschlossen zu halten.

Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, wenn Sie beim Verlassen des Hauses über Ihr Ziel Auskunft geben und die ungefähre Zeit Ihrer Rückkehr ansagen. Man macht sich sonst Sorgen um Sie. Bitte melden Sie sich ab, falls Sie die Mahlzeiten nicht einhalten können oder vereinbaren Sie eine individuelle Regelung im Einzelfall, z. B. wegen Arztbesuch. Versäumte Mahlzeiten können nicht vergütet werden. Ihre Besucher sollten möglichst auf die gemeinsamen Mahlzeiten bzw. die Mittagsruhe Rücksicht nehmen. Sollten Gäste hier im Hause an den Mahlzeiten teilnehmen oder übernachten wollen, so sprechen Sie darüber bitte vorher mit der Leitung.

Die Kosten für Übernachtung und Teilnahme an der Verpflegung der Gäste wird Ihnen die Leitung ggf. gesondert in Rechnung stellen.

Diese Heimordnung wurde unter Mitwirkung des Heimbeirates erarbeitet und tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

Eine Änderung oder Ergänzung der Heimordnung bleibt dem Träger nach Absprache mit dem Heimbeirat vorbehalten.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Haus.

gez. Thyrolf

Olaf Thyrolf - Einrichtungsleiter -